

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2011 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Ober-Mörlen

(Abfallsatzung - Abfs -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

Teil I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier, Pappe

b) sperrige Abfälle, außer Gartenabfälle (Äste und Baumschnitt)

c) Weihnachtsbäume

d) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, nachstehend Bioabfall genannt

e) Kunst- und Verbundstoffe im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Dosenschrott, Aluminium und Styropor.

(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten blauen Sammelbehältern, die in der Nenngröße von 240 Liter zugelassen sind, von dem Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfälle werden monatlich abgefahren.

(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten sperrigen Abfälle, werden auf Antrag des Abfallbesitzers von der Gemeinde abgeholt. Der Abholungstermin wird rechtzeitig vorher dem Antragsteller bekanntgegeben. Die Entsorgung erfolgt unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(4) Die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Weihnachtsbäume werden im Monat Januar eines jeden Jahres separat mittels Straßensammlung abgeholt. Der Termin wird vorher öffentlich bekanntgegeben.

(5) Sofern keine Freistellung (auf Antrag möglich) gemäß § 12 Abs. 2 vorliegt, erhalten die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 und 3 einen Behälter zur Sammlung von Bioabfall.

(6) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu sammeln und an den Abfuhrtagen in „gelben Säcken“ zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abfälle werden monatlich abgefahren.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Bauschutt
- c) Baumschnitt und Astwerk

(2) In der Gemeinde stehen zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle der Gemeinde zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(5) Die Anlieferung der in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle ist bis Astdurchmesser 12 cm möglich. Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Gemeinde stellt sicher, dass nur noch Ortsansässige und Grundstückseigentümer/innen in der Gemarkung Ober-Mörten ihren Astschnitt abliefern dürfen.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Restmüllbehälter werden im Rhythmus von zwei Wochen geleert.

§ 7 EINSAMMLUNG DES BIOABFALLS

(1) Der Bioabfall ist vom Abfallbesitzer, welcher keine Freistellung gemäß § 12 Abs. 2 beantragt hat, in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(2) Als Bioabfallgefäß zugelassen ist das in § 9 Abs. 1 genannte Gefäß mit folgenden Nenngrößen:
120 Liter

(3) In die Bioabfallgefäße dürfen nur Abfälle im Sinne von §4 Abs. 1 Buchstabe f) eingegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Gemeinde oder den von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(4) Die Bioabfallgefäße werden im Rhythmus von zwei Wochen geleert. In den Monaten Juli und August eines jeden Jahres werden die Bioabfallgefäße wöchentlich abgefahren.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf.

Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen (z.B. nicht entfernbare Kennzeichnung durch Beschriftung und Aufkleber) und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die Gefäße mit schwarzem Deckel ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit braunem Deckel ist der Bioabfall einzufüllen und über die blauen Gefäße ist das Altpapier zu entsorgen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten jeweils bis 6.30 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, unter Beachtung der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfallmenge. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

(7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(8) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe b sind an dem von der Gemeinde den Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzern mitgeteilten Termin ab 6.30 Uhr an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Bereitstellung der gemeldeten sperrigen Abfälle ist nur einen Tag vor dem Abfuhrtermin zulässig. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Einsammlungstermine einschließlich der Termine für die Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle werden in Form eines Abfallkalenders allen Haushalten bekanntgegeben.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Besteht auf einem Grundstück Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so hat die Eigentümergemeinschaft die Wahl, ob für jedes Wohnungseigentum ein Benutzungsverhältnis mit der Gemeinde begründet wird oder nur ein Benutzungsverhältnis zwischen der gesamten Eigentümergemeinschaft und der Gemeinde bestehen soll.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14 UNTERBRECHUNGEN DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr für Rest- bzw. Biomüll setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Als monatliche Grundgebühr werden folgende Beträge erhoben:

120 l Restmüllgefäß	3,70 €
240 l Restmüllgefäß	3,60 €
1.100 l Restmüllcontainer	4,70 €
120 l Bioabfallgefäß	0,32 €

b) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

je kg Restmüll	0,24 €
je kg Bioabfall	0,17 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von angemeldeten sperrigen Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b beträgt 0,28 €. Nach Verwiegung durch das Entsorgungsunternehmen wird das Gewicht dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(4) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen aus technischen Gründen keine eichfähige Gewichtsregistrierung geliefert, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen.

Steht für einen Abrechnungszeitraum kein Vergleichswert zur Ermittlung eines Durchschnittsgewichtes zur Verfügung, wird für Restmüllbehälter gem. § 6 Abs. 3 a und b sowie Bioabfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 ein einheitliches Durchschnittsgewicht von 10 kg und für Restmüllbehälter gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe c ein Durchschnittsgewicht von 50 kg bei der Berechnung der Entsorgungsgebühr nach ³ 15 Abs. 2 Buchstabe b zugrunde gelegt.

Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt beträgt:

Anlieferung	bis 25 Liter	1,00 €
Anlieferung	bis 50 Liter	2,00 €
Anlieferung	bis 100 Liter	4,00 €
Anlieferung	bis 200 Liter	8,00 €
Anlieferung	bis 400 Liter	16,00 €

Das Volumen wird vom Personal geschätzt. Die Gebühr ist bei Anlieferung zu zahlen.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls eine solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.

TEIL III

§17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter gibt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,

4. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingibt
5. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 9 Abs. 8 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle durchsucht oder umlagert,
10. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18

INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2001 und die hierzu erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 13.12.2011

Der Gemeindevorstand

Sigbert Steffens
Bürgermeister